

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, dem 28.06.2022, 19:30 Uhr,
Jugendheim Lähden, Jahnstraße 1, 49774 Lähden.

I

Anwesend:

Ratsmitglied

Frau Greta Außel
Herr Sven Brettmann
Herr Peter Diekmann
Frau Beate Dulle
Herr Valentin Freese
Herr Manfred Jürgens
Herr Georg Keller
Frau Maria Lau
Herr Daniel Lüken
Frau Carina Maue
Frau Hildegard Miels
Herr Ulrich Ostermann
Frau Dagmar Untiedt
Herr Rudolf Völker
Herr Johannes Wolters

von der Verwaltung

Frau Martina Schümers
Herr Dieter Pohlmann
Frau Marion Book

II

Die Tagesordnung wurde wie folgt beraten:

Punkt 1 der Tagesordnung: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden durch Einladung vom 20.06.2022 zu der Sitzung eingeladen. Ratsherr Ostermann teilte mit, dass gestern ein Antrag vom Ferienlager Lähden eingegangen sei. Er beantragte, die Tagesordnung um den TOP „Antrag Ferienlager Lähden“ zu erweitern. Der Rat stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Die ordnungsgemäße Ladung, die erweiterte Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit wurden festgestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.03.2022

Der Vorsitzende stellte fest, dass allen Mitgliedern die Niederschrift über die Sitzung vom 22.03.2022 zugestellt wurde. Einwendungen gegen Form und Inhalt wurden nicht erhoben. Die Niederschrift wurde einstimmig genehmigt.

**Punkt 3 der Tagesordnung: Ehrung von Altersjubilaren
Vorlage: 2022/1911**

Ratsfrau Miels regte an, die Besuchsregelung aus Anlass der Ehrung von Altersjubilaren neu zu beraten (s. Punkt 8.4 der TO, Gemeinderat Lähden vom 25.01.2022).

Die jetzige Regelung findet seit 2017 Anwendung: Ehrung am 80., 85. und 90. Geburtstag und ab dem 91. Geburtstag jährlich.

Überreicht wird zum 80., 85., 91., 92., 93., 94., 96., 97., 98., 99. Geburtstag ein Präsentkorb oder Geschenk (Gutschein oder Geldpräsent) im Wert von 25,00 €. Zum 90., 95., 100., 101., 102. Geburtstag und folgende Geburtstage gibt es eine Urkunde im Rahmen mit Glückwunschkarte und einen Geldbetrag von 25,00 €.

Für die Bewohner des Pflegeheims ‚Me Vivo Holte-Lastrup‘ gilt folgende Regelung: 80., 85., 90., 91., 92., 93., 94., 95., 96., 97., 98., 99., 100. Geburtstag und folgende Geburtstage Glückwunschkarte mit einem Geldbetrag von 25,00 €. Urkunden werden nicht überreicht.

Von Ratsfrau Miels wurde vorgeschlagen, die Besuche auf den 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag zu beschränken und in den anderen Fällen lediglich eine Karte zu überreichen.

Der Rat diskutierte sehr intensiv über das Thema.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses beschloss der Rat mit 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, die Besuche auf die 80., 85., 90., 95., 96., 97., 98., 99., 100. und folgende Geburtstage zu beschränken. In den übrigen Fällen soll keine Karte überreicht werden. Die Regelung soll ab dem 01.01.2023 umgesetzt werden und vorher im Knirps, im Blickpunkt und zur Kenntnis im Pfarrbrief veröffentlicht werden.

**Punkt 4 der Tagesordnung: Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung
Vorlage: 2022/1904**

Die Satzung der Gemeinde Lähden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19.08.1993 entspricht nicht mehr den Vorgaben des Baugesetzbuches und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Das bedeutet, dass die Gemeinde Lähden in einem Rechtsstreit nicht mehr über eine gültige Rechtsgrundlage zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verfügt. Anders als im Straßenausbaurecht ist jede Gemeinde zum Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung verpflichtet.

Nach der alten Satzung wurden Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage, sogenannte Eckgrundstücke, bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für jede Er-

erschließungsanlage nur mit 50 % der Grundstücksfläche berücksichtigt. Diese Regelung ist nicht mehr zulässig, weil sie nicht den Vorteil widerspiegelt, die das jeweilige Grundstück von einer Erschließungsanlage hat. Um dem durch die Erschließungsanlage vermittelten Vorteil gerecht zu werden, wird nach § 9 Abs. 2 die zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder Erschließungsanlage auf 2/3 erhöht.

Kinderspielflächen gehören nicht mehr zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand und werden daher aus der neuen Satzung insgesamt gestrichen.

Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche sind das Maß und die Art der baulichen Nutzung des jeweiligen Grundstückes zu berücksichtigen.

1.) Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Zahl der Vollgeschosse und wird in der neuen Satzung nicht verändert. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

2.) Bei der Art der baulichen Nutzung wurde bislang der sich aus dem Vollgeschossmaßstab ermittelte Nutzungsfaktor um 0,5 für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen werden.

Um dem Vorteilsprinzip gerecht zu werden, wird nach der neuen Satzung der Vollgeschossmaßstab bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken mit 1,5 multipliziert, wenn sie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage oder in einem Wohn-, Dorf- und Mischgebiet liegen. Überwiegend gewerblich genutzt bedeutet in diesem Fall, dass mehr als 50 % der Nutzfläche der Gebäude einer gewerblichen Nutzung dient.

Der Vollgeschossmaßstab wird mit 2,0 multipliziert, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes, Gewerbegebietes, Industriegebietes oder Sondergebietes liegt.

Die im § 11 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen wurden dahingehend geändert, dass nunmehr für die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlagen (Geh- und Radwege, Grünanlagen, Parkplätze usw.) die Festsetzungen im Bauprogramm der Gemeinde für die jeweilige Erschließungsanlage maßgeblich sind. Die endgültige Herstellung setzt nunmehr folgende Mindestanforderungen voraus:

- Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße;
- die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen;
- Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen müssen vorhanden sein;
- die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage müssen gemäß dem

Bauprogramm hergestellt sein.

Weiterhin wurde in der neuen Erschließungsbeitragssatzung die bereits am 18.01.2010 beschlossene Senkung des Gemeindeanteils auf 10% aufgenommen.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses beschloss der Rat einstimmig die vorgelegte Erschließungsbeitragssatzung.

Punkt 5 der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Geschäftsordnung Vorlage: 2022/1857

Der Gemeinderat hat in der konstituierenden Sitzung am 23.11.2021 die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung verabschiedet und beschlossen, bis dahin die bisherige Geschäftsordnung vom 28.03.2017 anzuwenden.

Eine Entwurfsfassung einer neuen Geschäftsordnung lag allen Ratsmitgliedern vor.

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Rates am 28.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Lähden vom 28.03.2017 außer Kraft.

Gemeindedirektorin Schümers erläuterte die wesentlichen Änderungen und teilte mit, dass der Rat Herzlake folgende Ergänzung am Ende des § 10 (3) vorgenommen hat:
„Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.“

Beschluss:

Auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses beschloss der Rat einstimmig die vorgelegte Entwurfsfassung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse mit folgender Ergänzung am Ende des § 10 (3):
„Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.“

Punkt 6 der Tagesordnung: Antrag auf Kostenübernahme für die Reparatur der Fenster im Tennishaus TC Holte Vorlage: 2022/1879

Der TC Holte beantragt die Kostenübernahme zu 50 % für die Reparatur der Fenster im Tennishaus rückwirkend für das Jahr 2020.

Entsprechend dem Schreiben des TC Holte waren die Fenster defekt und konnten nicht mehr vernünftig geschlossen werden. Aus diesem Grund war es erforderlich, die Fenster zu reparieren. Folglich wurden diese dann im Jahr 2020 repariert bzw. entsprechend ersetzt. Die Arbeiten und der Einbau wurden in eigener Leistung durchgeführt.

Es sind lt. Angaben des Vereins Kosten in Höhe von rund 2.974,78 € entstanden. Entsprechende Rechnungen wurden vorgelegt.

Die Kosten würden sich bei einer Kostenübernahme von 50 % auf 1.487,39 € belaufen.

Der Austausch der Fenster bzw. die Übernahme der Kosten wurden seinerzeit nicht mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen. Eine rückwirkende Gewährung eines Zuschusses ist eigentlich aus grundsätzlicher Erwägung nicht möglich.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses beschloss der Rat mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, den Antrag auf Kostenübernahme abzulehnen.

Punkt 7 der Tagesordnung: Zuschuss für die Erneuerung der Gästetoilette am Tennisplatz TC Holte Vorlage: 2022/1881

Mit Email vom 28.02.2022 beantragt der Tennisverein Holte einen Zuschuss für die Sanierung der Gästetoilette am Tennisplatz. Diese sei in die Jahre gekommen und bedürfe einer Sanierung. Im Hinblick auf die wachsenden Mitgliederzahlen und des 40jährigen Jubiläums des Tennisvereins würde ein Zuschuss sehr begrüßt werden.

Die Kosten würden sich insgesamt auf ca. 2.580,00 € belaufen. Diese Kosten setzen sich nur aus den Material- und Lieferkosten zusammen. Die Montage usw. würde eigenständig durchgeführt werden.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses beschloss der Rat nach ausgiebiger Diskussion mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 % der entstandenen Kosten, maximal 645,00 €, zu gewähren.

Ratsherr Ostermann wies darauf hin, dass der Landkreis Emsland mittlerweile auch Tennisvereine unterstützt. Dies sollte dem Tennisverein Holte mitgeteilt werden.

Punkt 8 der Tagesordnung: Antrag Ferienlager Lähden

Frau Schümers informierte, dass das am 27.06.2022 ein Antrag vom Ferienlager Lähden eingegangen sei für die Bezuschussung einer Haubenspülmaschine. Die Kosten für die Spülmaschine belaufen sich lt. Angebot auf 3.170,05 €. Der Landkreis Emsland hat mündlich einen Maximalbetrag von 1.000 € von Gemeinde und Landkreis genannt. Die Spülmaschine sei erforderlich, um die Forderung aus dem Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kinderferienlager und ähnliche Einrichtungen zu erfüllen.

Es wurde eingehend über den Antrag beraten.

Ratsherr Ostermann beantragte, den Antrag des Ferienlagers wg. der Kurzfristigkeit zurückzustellen. Dem Ferienlager sollte ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt werden, damit der Zuschuss nicht verfällt. Bis zur nächsten Sitzung sollten weitere Details eingeholt werden, damit dann über den Antrag abgestimmt werden kann.

Beschluss:

Der Rat beschloss mit 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, den Antrag des Ferienlagers zurückzustellen. Dem Ferienlager soll ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt werden.

Punkt 9 der Tagesordnung: Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

Punkt 10 der Tagesordnung: Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Ratsherr Ostermann informierte, dass Ratsfrau Außel zum 01.07.2022 den Vorsitz der Rot-Grünen-Gruppe im Gemeinderat Lähden übernehmen wird. Er übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Völker
Bürgermeister

Book
Protokollführerin

Schümers
Gemeindedirektorin